

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW/Hs/Ta	Datum 29.08.2023	BV/2023/127
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	09.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Auflösung der Gebührenrückstellungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird zugestimmt.
2. Der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2024 einschließlich der Annahmen zu den Frischwassermengen, Einleitmengen und versiegelten Flächen wird zugestimmt.
3. Der Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Entsorgung der Sammelgruben und Kleinkläranlagen ab 2024 wird zugestimmt.
4. Der Kalkulation der Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren ab 2024 wird zugestimmt.
5. Der IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) einschließlich der Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wird zugestimmt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung werden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die zentrale und die dezentrale Entsorgung neu festgesetzt. Zudem werden die Gebühren für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die allgemeinen Verwaltungsgebühren an die neuen Stundensätze gemäß Erlass angepasst. Zusätzlich werden einzelne Regelungen der Gebührensatzung ergänzt oder geändert und so den rechtlichen und praktischen Anforderungen angepasst. Die Vorlage enthält den Text der IV. Nachtragssatzung und eine Gegenüberstellung der neuen und der bisherigen gültigen Satzungsbestimmungen.

Weiterer Inhalt sind die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2024, für die dezentrale Entsorgung der Sammelgruben und Kleinkläranlagen 2024 und 2025 sowie der Genehmigungsgebühren und der sonstigen Gebühren. Die für die Gebührenkalkulation angenommenen Zahlen und Daten sind gleichzeitig Grundlage für den Entwurf des Wirtschaftsplanes für 2024.

Darstellung des Sachverhaltes

Rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Abwassergebühren ist gesetzlich geregelt. Zu den wichtigsten Vorschriften zählen die §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die §§ 75 und 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

Nach § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen dienen.

Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken, und sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bezugnehmend auf die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel bilden die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung der dezentralen Anlagen jeweils eine öffentliche Einrichtung mit getrennt ermittelten Gebührensätzen, um damit die Kosten der Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen.

Auftretende Kostenüber- bzw. unterdeckungen müssen in den folgenden 3 Jahren nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden.

Zu Punkt 1. des Beschlussvorschlags: Auflösung der Gebührenrückstellungen

Im Rahmen der Kalkulation sind die in den Vorjahren festgestellten Gebührenüberschüsse bzw. Gebührenunterdeckungen zu berücksichtigen.

Die Auflösung der Gebührenrückstellungen im Schmutzwasserbereich war in 2022 höher als veranschlagt und wird in 2023 voraussichtlich sogar insgesamt zu einer Unterdeckung führen, die in den Folgejahren als Aufwand berücksichtigt werden muss.

Begründet liegt die voraussichtliche Unterdeckung in Abweichungen bei der prognostizierten Frischwassermenge sowie Mehrausgaben bei erforderlichen aber nicht planbaren Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Für 2023 ist von dem aus 2022 verbliebenen Gebührenüberschüssen in Höhe von 203.643,85 Euro ein Anteil von 154.725,00 Euro eingestellt worden. Der Restbetrag wird zur Minderung der für 2023 prognostizierten Unterdeckung von ca. 215.000,00 Euro verwendet. Die danach verbleibende Unterdeckung in Höhe von ca. 165.000.000,00 Euro soll durch die Einstellung von 30.000,00 Euro in die Kalkulation 2024 reduziert werden.

Von den Rückstellungen im Niederschlagswasserbereich wurde ein Betrag in Höhe von 91.055,00

Euro in der Kalkulation für 2023 aufgelöst. In der Kalkulation 2024 ist der Restbetrag aus 2020 mit einem Betrag von 55.522,28 Euro zwingend zu verrechnen. Zusätzlich wird ein Anteil aus der Gebührenrückstellung 2021 eingestellt, so dass insgesamt 91.000,00 Euro berücksichtigt werden. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung 2023 ist in der Kalkulation für 2025 die Auflösung in Höhe von 91.111,58 Euro aus 2021 zwingend vorzunehmen. Die später entstandenen Rückstellungen in Höhe von 13.165,31 Euro aus 2022 sowie die prognostizierte Überdeckung aus 2023 mit 124.000,00 Euro sind in den Folgejahren ab 2025 aufzulösen.

Die in die Gebührenkalkulationen eingestellten Auflösung von Gebührenrückstellung werden im jeweiligen Wirtschaftsplan für das betreffende Jahr als „Einnahme“ bzw. „Ausgabe“ berücksichtigt.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gebührenrückstellungen ist in Anlage 1 der BV beigelegt.

Zu Punkt 2. des Beschlussvorschlags: Kalkulation der zentralen Gebührensätze

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgt getrennt für die jeweilige öffentliche Einrichtung. Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2023 ist als Anlage 2 (Seiten 1 und 2) dieser BV beigelegt und ergibt im Ergebnis eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,55 €/m³ auf 2,69 €/m³ und eine Verringerung der Niederschlagswassergebühren von derzeit 0,63 €/m² auf 0,57 €/m².

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören gemäß § 6 Absatz 2 KAG u. a. auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist. Der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Weiter gehören zu den ansatzfähigen Kosten die Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, wie z. B. dem AZV.

Als Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühren für 2024 dienen neben der aktuellen Abwassersatzung und dem Jahresabschluss 2022 auch der Entwurf des Wirtschaftsplans für 2024. Die ermittelten voraussichtlichen Kosten für die zentrale Schmutzwasserentsorgung der Kalkulationsperiode werden auf die prognostizierte Frischwassermenge aufgeteilt. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der verbrauchten Frischwassermenge der letzten Jahre. Verteilungsmaßstab für die voraussichtlichen Kosten der Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Flächen, wie sie sich aus der Nachkalkulation 2022 ergeben. (s. hierzu Anlage 3 zur BV) Die in der Kalkulation angesetzte Gebühr für den AZV ist ebenfalls ein Schätzwert, der sich aus dem Mittelwert der Einleitmengen der letzten Jahre multipliziert mit der Einleitgebühr (z. Z. 1,36 Euro/m³) errechnet (s. hierzu Anlage 4 zur BV).

Die in der Kalkulation aufgeführten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2024.

Abweichungen zu den tatsächlich entstandenen Kosten werden u. a. durch einen hohen Wasserverbrauch bei trockenen Sommern (Mehreinnahmen) oder besonders nasse Jahre verursacht, die für höhere Einleitmengen beim AZV und damit zu höheren Kosten führen.

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die Schmutz- und Niederschlagswassereinrichtungen erfolgt entsprechend der Zuordnung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2024 anfallenden Investitionen ermittelt. Die kalkulatorischen Zinsen setzen sich zusammen aus den Fremdkapitalzinsen für die laufenden Darlehen sowie der Eigenkapitalverzinsung. Der Zinssatz liegt derzeit bei 4,25%, welcher im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen nicht beanstandet wurde.

Der Kostenanteil für die Einleitgebühr des AZV Südholstein hängt maßgeblich von der

transportierten Schmutzwassermenge ab, die wiederum vom gesamten Frischwasserverbrauch und Fremdwassereinträgen beeinflusst wird.

Für die Berechnung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserentsorgung werden die versiegelten Flächen, wie sie in der Nachkalkulation für 2022 festgestellt sind, herangezogen.

Die Aufteilung der Kosten, die nicht direkt Schmutz- oder Niederschlagswasser zugeordnet werden können, wie z. B. Personalkosten, erfolgt im Verhältnis der Kosten, die direkt zugeordnet werden können (s. operativer Schlüssel 1 = OP1-Anlage 1 Seite 2).

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren werden die Kosten zudem im Verhältnis der Flächen zwischen dem öffentlichen und privaten Bereich aufgeteilt. Da die Stadt Wedel Baukostenzuschüsse für Maßnahmen am öffentlichen Niederschlagswasserkanal in Höhe von 50% übernimmt (BKZ) werden in diesem Kostenblock keine Abschreibungswerte angesetzt und es ergibt sich hier eine geringere Gebühr je m².

Die Gebühren werden jährlich neu kalkuliert und bei Bedarf im Rahmen einer Änderung der Gebührensatzung angepasst.

Eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Gebührenanpassung für zentrale Abwasserentsorgung befindet sich in Anlage 5.

Zu Punkt 3 des Beschlussvorschlags: Kalkulation der Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

In Wedel sind derzeit 42 dezentrale Anlagen in Betrieb, wovon 23 Kleinkläranlagen und 19 Sammelgruben sind. Diese Anlagen befinden sich im Außenbereich und betreffen im wesentlichen Einzelhausbebauungen.

Die europaweite öffentliche Ausschreibung der Abfuhrleistungen für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird regelmäßig alle 2 Jahre aufgrund des zwischen der Stadt Wedel und dem Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom AZV durchgeführt. An der Ausschreibung hat nur ein Bieter teilgenommen.

Die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Entsorgung ist so vorzunehmen, dass der durch die Entsorgung bevorteilte Personenkreis die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Gebühren werden unterteilt in eine Grundgebühr für die Aufwendungen der Stadtentwässerung Wedel, eine Aufwandspauschale je Abfuhr und einen m³-Abfuhr-Preis des jeweiligen Abfuhrunternehmers. Dazu kommen die Gebühren des AZV für die Reinigung und die Bearbeitung je Abfuhr.

Die Kalkulation basiert hinsichtlich der Mengen auf einer Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Abfuhr- und Abfuhrmengen der Vorjahre.

Erwartungsgemäß haben die gestiegenen Energie- und Personalkosten zu einer Preiserhöhung für die Abfuhr und die Entsorgung geführt.

Die Grundgebühr wird ermittelt aus den für die dezentralen Anlagen anfallenden Gesamtkosten dividiert durch die Anzahl der dezentralen Anlagen.

Die Kalkulation sieht dementsprechend für die Jahre 2024 und 2025 eine Gebührenerhöhung vor (s. Anlage 9-11).

Zu Punkt 4. des Beschlussvorschlags: Kalkulation der Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Die anrechenbaren Stundensätze haben sich gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) geändert.

Die Aufstellung der Stundensätze sowie die Kalkulation der Gebühren sind in den Anlagen 6 bis 8 aufgeführt.

Weitere Regelungen

Die weiteren aufgeführten Satzungsänderungen dienen der rechtlichen Anpassung von Vorschriften und der Konkretisierung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Wird der Gebührenanpassung nicht zugestimmt, ergibt sich voraussichtlich eine weitere Gebührenunterdeckung im Schmutzwasserbereich, die in den Folgejahren zu einem höheren Gebührensprung führen würde.

Die Anpassung der Niederschlagswassergebühren ist alternativlos, da die Auflösung der Gebührenrückstellung zwingend erfolgen muss. Ohne diese Auflösung ist die Kalkulation für die Niederschlagswassergebühren nichtig, womit der Gebührenerhebung die rechtliche Grundlage fehlt. Letztlich gibt es zu einer Gebührenanpassung nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) keine Alternative.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es ist notwendig, dass Satzungen den rechtlichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 BV 2023-127 Anlagen 1-5 Kalkulation Benutzungsgebühren und OP Schlüssel
- 2 BV 2023-127 Anlage 6 VerwGebVo § 6
- 3 BV 2023-127 Anlagen 7-8 Kalkulation Gebühren Genehmigungen und sonstige
- 4 BV 2023-127 Anlagen 9-11 SG und KKA Vorkalkulation 2024-2025
- 5 BV 2023-127 Anlage 12 IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)
- 6 BV 2023-127 Anlage 13 Gegenüberstellung der neuen der bisherigen Regelungen

Stadtenwässerung Wedel

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung

0,00 €

Jahr	SW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
2003	0,00 €	221.309,15 €			221.309,15 €
2004	221.309,15 €	81.043,01 €			302.352,16 €
2005	302.352,16 €			-74.219,20 €	228.132,96 €
2006	228.132,96 €	100.008,85 €			328.141,81 €
2007	328.141,81 €			-46.517,25 €	281.624,56 €
2008	281.624,56 €			-65.518,10 €	216.106,46 €
2009	216.106,46 €			-168.770,85 €	47.335,61 €
2010	47.335,61 €			-48.843,00 €	-1.507,39 €
2011	-1.507,39 €				-1.507,39 €
2012	-1.507,39 €				-1.507,39 €
2013	-1.507,39 €	162.309,53 €	2015-2017		160.802,14 €
2014	160.802,14 €	443.854,40 €	2016-2018		604.656,54 €
2015	604.656,54 €	221.100,40 €	2017-2019		825.756,94 €
2016	825.756,94 €	70.079,08 €	2018-2020		895.836,02 €
2017	895.836,02 €	294.202,57 €	2019-2021	-330.000,00 €	860.038,59 €
2018	860.038,59 €	432.219,99 €	2020-2022	-360.000,00 €	932.258,58 €
2019	932.258,58 €	70.931,22 €	2021-2023	-137.264,33 €	865.925,47 €
2020	865.925,47 €	427.017,19 €	2022-2024	-400.000,00 €	892.942,66 €
2021	892.942,66 €	114.969,75 €	2023-2025	-275.000,00 €	732.912,41 €
2022	732.912,41 €	-219.268,56 €	2024-2026	-310.000,00 €	203.643,85 €
2023	203.643,85 €	-214.673,00 €	2025-2027	-154.725,00 €	-165.754,15 €
2024	-165.754,15 €		2026-2028	0,00 €	-165.754,15 €

prognostizierte Unterdeckung 2023
ist in den Jahren 2025-2027 zu verrechnen
zunächst werden in 2024 30.000 Euro aufgelöst

-165.754,15 €

NW				
01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
0,00 €	394.471,27 €			394.471,27 €
394.471,27 €			-192.514,25 €	201.957,02 €
201.957,02 €			-72.711,81 €	129.245,21 €
129.245,21 €			-129.744,48 €	-499,27 €
-499,27 €	2.006,66 €			1.507,39 €
1.507,39 €	67.602,66 €			69.110,05 €
69.110,05 €	73.566,53 €			142.676,58 €
142.676,58 €	59.671,75 €			202.348,33 €
202.348,33 €			-84.103,55 €	118.244,78 €
118.244,78 €			-65.666,48 €	52.578,30 €
52.578,30 €	74.686,18 €	2015-2017		127.264,48 €
127.264,48 €	83.085,70 €	2016-2018		210.350,18 €
210.350,18 €	5.897,35 €	2017-2019		216.247,53 €
216.247,53 €		2018-2020	-66.535,31 €	149.712,22 €
149.712,22 €	21.529,64 €	2019-2021	-73.000,00 €	98.241,86 €
98.241,86 €		2020-2022	-85.301,59 €	12.940,27 €
12.940,27 €	33.616,85 €	2021-2023		46.557,12 €
46.557,12 €	203.460,43 €	2022-2024		250.017,55 €
250.017,55 €	126.589,30 €	2023-2025	-12.940,27 €	363.666,58 €
363.666,58 €	13.165,31 €	2024-2026	-90.500,00 €	286.331,89 €
286.331,89 €	123.891,00 €	2025-2027	-91.055,00 €	319.167,89 €
319.167,89 €		2026-2028	-91.000,00 €	228.167,89 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2027

91.111,58 €
13.165,31 €
123.891,00 €

228.167,89 €

Saldo gesamt
31.12.
615.780,42 €
504.309,18 €
357.378,17 €
327.642,54 €
283.131,95 €
285.216,51 €
190.012,19 €
200.840,94 €
116.737,39 €
51.070,91 €
288.066,62 €
815.006,72 €
1.042.004,47 €
1.045.548,24 €
958.280,45 €
945.198,85 €
912.482,59 €
1.142.960,21 €
1.096.578,99 €
489.975,74 €
153.413,74 €
62.413,74 €

Rest 2021
Ergebnis 2022
Prognose 2023

Kosten- stelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungs- schlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser	Regenwasser öffentl. Fläche	Regenwasser private Flächen
Div. Dezentral direkt lt. Kostenrechnung							30.000,00			31,53%	68,47%
881000 Einleitungsgebühr AZV					2.600.000,00						
Div. Kosten ohne AZV / Abschreibung					280.200,00						
Regenwasser direkt lt. Kostenrechnung											
883600 RW-Hausanschlüsse									13.000,00		13.000,00
Div. RW verbleibende Kosten									343.500,00	108.312,42	235.187,58
883550 NW-Flächenüberprüfung									25.000,00		25.000,00
Allgemeine Kostenstellen											
880300 Betrieb Abwasser		1.538.850,00	OP2	61,14%	940.859,71	0,30%	4.658,26	38,56%	593.332,03	187.089,45	406.242,58
880320 EDV		80.000,00	OP2	61,14%	48.912,35	0,30%	242,17	38,56%	30.845,48	9.726,20	21.119,28
880400 Verwaltungskosten Stadt		44.400,00	OP2	61,14%	27.146,35	0,30%	134,40	38,56%	17.119,24	5.398,05	11.721,20
880410 Personalrat		200,00	OP1	44,01%	88,02			55,99%	111,98	35,31	76,67
880620 Werkzeuge / Geräte		5.000,00	OP1	44,01%	2.200,41			55,99%	2.799,59	882,77	1.916,82
880690 Fuhrpark		9.000,00	OP1	44,01%	3.960,74			55,99%	5.039,26	1.588,98	3.450,28
880800 Stadt Wedel (z. B. Trummen)											
Zwischensumme Kosten		1.677.450,00			3.903.367,58		35.034,83		1.030.747,58	313.033,18	717.714,41
Kalk. Abschreibungen (NK 2022 +10 %)		1.215.070,00			567.486,00				647.584,00	268.723,00	378.861,00
Kalkulatorische Zinsen		83.005,00			40.316,00				42.689,00		42.689,00
Gebührenfähige Kosten		2.975.525,00			4.511.169,58		35.034,83		1.721.020,58	581.756,18	1.139.264,41
Div. Erlöse aus Kostenrechnung, direkt					-15.000,00				-10.000,00		-10.000,00
Erlöse Nebengeschäfte		0,00	OP1	44,01%	0,00			55,99%	0,00		0,00
Sonstige Erträge		-16.000,00	OP2	61,14%	-9.782,47	0,30%	-48,43	38,56%	-6.169,10		-6.169,10
Stadt Wedel (z. B. Trummen)											
Erträge Finanzanlagen		-3.000,00	UM	81,47%	-2.443,97			18,53%	-556,03		-556,03
Auflösung von BKZ für öffentl. Flächen		-268.723,00							-268.723,00	-268.723,00	0,00
Über-/Unterdeckung					30.000,00						-91.000,00
Deckungsbeiträge		-287.723,00			2.773,56		-48,43		-285.448,13	-268.723,00	-107.725,13
Differenz Kosten ./ Deckungsbeiträge					4.513.943,14		34.986,40		1.435.572,45	313.033,18	1.031.539,28
					Gebühr	2,69			Gebühr	0,38	0,57

Maßstab für Schmutzwassergebühren 1.675.000 m³

<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>		
öffentliche Fläche m²	828.240	31,53%
private Fläche m²	1.798.425	68,47%
Summe	2.626.665,00	100,00%
<u>Aufteilungsmaßstab für allgemeine Kosten</u>		
<u>Operativer Kostenschlüssel 1 (OP1)</u>		
(Summe der direkt zugeordneten Kosten für SW und RW, ohne AZV-Gebühr)		
Schmutzwasser	280.200,00	44,01%
Regenwasser	356.500,00	55,99%
Summe	636.700,00	100,00%
<u>Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)</u>		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	8.685	61,14%
Dezentral	43	0,30%
Regenwasser	5.477	38,56%
Summe	14.205,00	100,00%
<u>Umsatz (UM)</u>		
Schmutzwasser	4.505.750,00	81,47%
Regenwasser privat	1.025.102,25	18,53%
Summe	5.530.852,25	100,00%

2015			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.653.334	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	797.000		32,08%
private Fläche m²	1.687.530		67,92%
Summe	2.484.530,00		100,00%

2016			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.679.820	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	803.200		31,88%
private Fläche m²	1.716.247		68,12%
Summe	2.519.447,00		100,00%

2017			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.681.465	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	804.800		31,60%
private Fläche m²	1.741.751		68,40%
Summe	2.546.551,00		100,00%

2018			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.744.423	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	805.685		31,35%
private Fläche m²	1.763.985		68,65%
Summe	2.569.670,00		100,00%

2019			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.695.145	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	805.845		31,25%
private Fläche m²	1.772.838		68,75%
Summe	2.578.683,00		100,00%

2020			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.779.995	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	806.310		31,09%
private Fläche m²	1.787.449		68,91%
Summe	2.593.759,00		100,00%

2021			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.753.677	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	806.390		31,02%
private Fläche m²	1.792.974		68,98%
Summe	2.599.364,00		100,00%

2022			
<u>Maßstab für Kanalgebühren</u>	1.675.039	m³	
<u>Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)</u>			
öffentliche Fläche m²	828.240		31,53%
private Fläche m²	1.798.425		68,47%
Summe	2.626.665,00		100,00%

2015	1.653.334
2016	1.679.820
2017	1.681.465
2018	1.744.423
2019	1.695.145
2020	1.779.995
2021	1.753.677
2022	1.675.039

Gesamtfrischwassermenge 2015-2017+2019+2022	8.384.803
durchschnittliche Menge ohne Spitzenjahre	1.676.961

FW Menge Ansatz für VK 2024	1.675.000
------------------------------------	------------------

Niederschlagsflächen gemäß Nachkalkulation 2022	öffentlich	828.240
	privat	1.798.425

Umsatzerlöse angenommen	2024	SW	4.505.750,00
		NW	1.025.102,25

		Übergabestation I					Übergabestation II				
Monat \ Jahr		2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
Januar		126.324	135.112	131.164	144.823	135.079	26.126	26.985	25.406	26.063	24.803
Februar		116.044	151.778	119.705	164.670	126.204	24.510	31.118	23.896	31.100	23.284
März		136.381	165.159	137.079	156.078	143.425	29.404	33.225	26.391	29.684	27.147
April		122.954	140.380	131.482	146.765	136.212	29.530	25.962	24.191	27.476	25.624
Mai		125.658	134.920	141.616	136.637	129.738	29.804	27.486	26.754	24.973	24.068
Juni		121.836	126.482	128.546	125.651	118.653	28.806	25.168	24.911	23.181	22.427
Juli		114.888	123.784	125.533	113.707	120.901	28.607	24.588	24.326	21.177	22.803
August		117.760	125.027	127.234	115.387	121.352	24.598	24.310	25.066	21.621	23.899
September		116.461	116.999	119.355	112.388	116.301	23.382	22.980	23.203	20.640	22.551
Oktober		126.199	123.033	124.105	117.164	122.625	29.073	24.045	23.622	21.510	24.563
November		126.212	120.539	126.185	112.856	121.448	29.362	23.950	24.522	20.987	24.705
Dezember		131.647	126.459	136.736	119.982	128.706	27.686	24.071	25.288	22.227	24.818
insgesamt		1.482.364	1.589.672	1.548.740	1.566.108	1.520.644	330.888	313.888	297.576	290.639	290.692

	1.813.252	1.903.560	1.846.316	1.856.747	1.811.336
		Ü 1 + 2	sonstige Einl.st.		gesamt
2018		1.907.375	50.584		1.957.959
2019		1.813.525	41.164		1.854.689
2020		1.903.560	42.796		1.946.356
2021		1.846.316	46.292		1.892.608
2022		1.856.747	58.629		1.915.376
Schätzung SEW	2023	1.811.336	46.000		1.857.336

Gesamtsumme 11.424.324

Durchschnittliche Einleitmenge /a 1.904.054

€/m³ 1,36 2.589.513,38

Ansatz für 2024 2.600.000,00

		Erhöhung		Senkung	
4 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 200 m² / 4 Mietparteien	
		alte Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	alte Satzung 0,63 €/m²	126,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m³	430,40 €	neue Satzung 0,57 €/m³	114,00 €
		Differenz jährlich	22,40 €	Differenz jährlich	-12,00 €
		Differenz monatlich	1,87 €	Differenz monatlich geteilt durch 4 Parteien	-1,00 €
		Differenz monatliche Belastung gesamt		1,62 €	
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 100 m²	
		alte Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	alte Satzung 0,63 €/m²	63,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m³	430,40 €	neue Satzung 0,57 €/m³	57,00 €
		Differenz jährlich	22,40 €	Differenz jährlich	-6,00 €
		Differenz monatlich	1,87 €	Differenz monatlich	-0,50 €
		Differenz monatliche Belastung gesamt		1,37 €	
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	alte Satzung 0,63 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m³	430,40 €	neue Satzung 0,57 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	22,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	1,87 €	Differenz monatlich	0,00 €
		Differenz monatliche Belastung gesamt		1,87 €	
2 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 80 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,55 €/m³	204,00 €	alte Satzung 0,63 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,69 €/m³	215,20 €	neue Satzung 0,57 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	11,20 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	0,93 €	Differenz monatlich	0,00 €
		Differenz monatliche Belastung gesamt		0,93 €	

Amtliche Abkürzung: VerwGebVO
Fassung vom: 13.06.2023
Gültig ab: 28.07.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2013-2-58

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenverordnung - VerwGebVO)
Vom 26. September 2018

§ 6

(1) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand sind die Stundensätze nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte). Bei speziell geschultem Personal oder besonderen Sachkosten kann in der Tarifstelle ein von Absatz 2 abweichender Stundensatz geregelt werden.

(2) Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 53,00 Euro,

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 57,00 Euro,

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 68,00 Euro,

Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 85,00 Euro.

(3) In der Tarifstelle kann geregelt werden, in welchen Stundenbruchteilen die Gebühr berechnet wird. Wird kein Stundenbruchteil angegeben, berechnet sich die Gebühr pro angefangene Stunde.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. 2018, 476

	Anteil der Bearbeitung mittlerer Dienst			Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	
a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	2,00	68,00 €	136,00 €	193,00 €
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	2,50	68,00 €	170,00 €	227,00 €
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	3,00	68,00 €	204,00 €	261,00 €
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	1,00	57,00 €	57,00 €	4,00	68,00 €	272,00 €	329,00 €
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	57,00 €	57,00 €	3,00	68,00 €	204,00 €	261,00 €
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	57,00 €	57,00 €	4,00	68,00 €	272,00 €	329,00 €
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	2,00	57,00 €	114,00 €	8,00	68,00 €	544,00 €	658,00 €

§ 8 Abs. 3 Gebühren im vereinfachten Verfahren

Genehmigungen nach § 13 Abs. 6 Abwassersatzung	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	34,00 €
--	------------------------------	--	---------

§ 8 Abs. 4 Gebühren für Genehmigung von Nachträgen

	Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
	1,00	68,00 €	68,00 €	
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten				68,00 €
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	2,00	68,00 €	136,00 €	136,00 €
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen	1,00	68,00 €	68,00 €	68,00 €
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	2,00	68,00 €	136,00 €	136,00 €

§ 8 Abs. 5 Teil- und Schlussabnahmen

Teil- und Schlussabnahmen	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	34,00 €
---------------------------	------------------------------	--	---------

Stundensatz mittlerer Dienst	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde
---------------------------------	------------------------------	--

§ 9 Abs.2	Genehmigungen Indirekteileiter	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 3	Erlaubniss und sonstige Genehmigungen	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 5	fehlende oder fehlerhafte Unterlagen	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 6	Erteilung widerrufliche Befreiung ABZ	68,00 €	34,00 €
§ 9 Abs. 7	Erstellung Kostenvoranschlag	68,00 €	34,00 €

	Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Gebührensatz
§ 9 Abs. 8	Zulassung Zwischenzähler	57,00	16,00	15,20 €
§ 9 Abs. 9 S. 1	Rücküberweisungen	57,00	12,00	11,40 €
§ 9 Abs. 9 S. 2	Korrektur Gebührenbescheid	57,00	20,00	19,00 €

	Stundensatz gehobener Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Anfahrtskosten mit berechnetem Stundensatz AZV	Analysekosten	Personal- kosten AZV	gesamt	Gebühren- satz
§ 9 Abs. 10	kostenpflichtige Nachuntersuchungen	68,00	20,00	22,67 €	170,00	15,25 €	63,00 €	358,92 €
								359,00 €

	Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Erstattungs- pflichtiger Anteil von SEW	gesamt	Gebührensatz
§ 9 Abs. 11	zusätzliche Ablesungen Frischwasserzähler	57,00	20,00	19,00 €	21,59 €	40,59 €
						40,00 €

Kosten- stelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungs- schlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser
-------------------	------------	-----------	--	---	---------------	---	-----------	---	-------------

Allgemeine Kostenstellen

880300	Betrieb Abwasser	1.538.850,00	OP2	61,14%	940.859,71	0,30%	4.658,26	38,56%	593.332,03
880320	EDV	80.000,00	OP2	61,14%	48.912,35	0,30%	242,17	38,56%	30.845,48
880400	Verwaltungskosten Stadt	44.400,00	OP2	61,14%	27.146,35	0,30%	134,40	38,56%	17.119,24
	Sonstige Erträge	-16.000,00	OP2	61,14%	-9.782,47	0,30%	-48,43	38,56%	-6.169,10

4.986,40

42 Anlagen

118,72 Grundgebühr

Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)

(Anzahl der Abrechnungen für

SW, Dezentral und NW)

Schmutzwasser	8.685	61,14%
Dezentral	43	0,30%
Regenwasser	5.477	38,56%
Summe	14.205,00	100,00%

SG	KKA
----	-----

Abfuhrgebühr je Abfahrt Abfuhrunternehmer	107,10	107,10
Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt	9,60	9,60
Abfuhrgebühr gesamt	116,70	116,70

Aufwandspauschale je m³ Abfuhrunternehmer	9,52	9,52
Reinigungsgebühr je m³	1,02	12,56
sonstige Kosten (z. B. Kleininleiterabgabe)	0,00	0,00
Entsorgungsgebühr je m³ gesamt	10,54	22,08

Beispielrechnungen

Kleinkläranlagen (Abfuhr i. d. R. max. 1 X Jährlich)

		ohne Abfuhr	m ³ 3	m ³ 5	m ³ 10
bisher					
Grundgebühr	87,75	87,75 €	87,75 €	87,75 €	87,75 €
Abfuhr	95,08		95,08 €	95,08 €	95,08 €
Entsorgungsgebühr je m ³	16,28		48,84 €	81,40 €	162,80 €
gesamt		87,75 €	231,67 €	264,23 €	345,63 €
neu					
Grundgebühr	118,72	118,72 €	118,72 €	118,72 €	118,72 €
Abfuhr	116,70		116,70 €	116,70 €	116,70 €
Entsorgungsgebühr je m ³	22,08		66,24 €	110,40 €	220,80 €
gesamt		118,72 €	301,66 €	345,82 €	456,22 €

Sammelgruben (Abfuhr i. d. R. 3-wöchentlich = 17 X im Jahr oder nach Bedarf / insgesamt ca. 190 Abfuhren jährlich)

			m ³ je Abfuhr 5	m ³ je Abfuhr 6	m ³ je Abfuhr 10
bisher					
Grundgebühr	87,75 €		87,75 €	87,75 €	87,75 €
Abfuhr	95,08 €	17	1.616,36 €	1.616,36 €	1.616,36 €
Entsorgungsgebühr je m ³	6,52 €		554,20 €	665,04 €	1.108,40 €
			2.258,31 €	2.369,15 €	2.812,51 €
neu					
Grundgebühr	118,72 €		118,72 €	118,72 €	118,72 €
Abfuhr	116,70 €	17	1.983,90 €	1.983,90 €	1.983,90 €
Entsorgungsgebühr je m ³	10,54 €		895,90 €	1.075,08 €	1.791,80 €
			2.998,52 €	3.177,70 €	3.894,42 €

Gesamtkostenübersicht					
zur Zeit geltende Gebührensätze			neue Gebührensätze ab 2024		
geschätzt			geschätzt		
	KKA		KKA		
Grundgebühr	87,75	22 KKA 1.755,00	118,72	23 KKA 2.730,56	
Abfuhrgebühr je Abfahrt	89,25		107,10		
Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt	5,83		9,60		
Abfuhrgebühr gesamt	95,08	5 Abfahren 475,40	116,70	4 Abfahren 466,80	
	5,36		9,52		
	10,92		12,56		
Entsorgungsgebühr	16,28	30 m³ 488,40	22,08	30 m³ 662,40	
gesamt		2.718,80		3.859,76	

geschätzt			geschätzt		
	SG		SG		
Grundgebühr	jährlich 87,75	20 SG 1.755,00	118,72	19 SG 2.255,68	
Abfuhrgebühr je Abfahrt	89,25		107,10		
Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt	5,83		9,60		
Abfuhrgebühr gesamt	Gebühr je Abfuhr 95,08	110 Abfahren 10.458,80	116,70	120 Abfahren 14.004,00	
	5,36		9,52		
Aufwandspauschale je m³	1,16		1,02		
Reinigungsgebühr je m³					
Entsorgungsgebühr	je m³ 6,52	1000 m³ 6.520,00	10,54	1000 m³ 10.540,00	
gesamt		18.733,80		26.799,68	

21.452,60

30.659,44

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl. H. S. 308), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden nach „Stadtwerke Wedel GmbH“ die Worte „oder anderen Versorgern“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Benutzungsgebühr auf 2,69 Euro geändert.
3. In § 3 Absatz 2, Buchstabe a, Nr. 1 und Nr. 2 wird die jährliche Grundgebühr auf 118,72 Euro geändert.
4. In § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Nr. 1 und Nr. 2 wird die Gebühr für Regel- und Bedarfsabfuhr auf 116,70 Euro geändert.
5. In § 3 Absatz 2, Buchstabe c, Nr. 1 wird die Entsorgungsgebühr auf 10,54 Euro geändert.
6. In § 3 Absatz 2, Buchstabe c, Nr. 2 wird die Entsorgungsgebühr auf 22,08 Euro geändert.
7. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,57 Euro geändert.
8. In § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 sowie Absatz 4 wird das Wort und das Datum „vom 05.12.2001“ gestrichen.
9. In § 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis g) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	193,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	227,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	261,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	329,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	261,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	329,00 Euro

- g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 658,00 Euro.
10. In § 8 Absatz 3 wird die Zahl „1“ hinter dem Wort „Absatz“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
11. In § 8 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) werden die Gebühren wie folgt geändert:
- | | |
|---|--------------|
| a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten | 68,00 Euro |
| b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten | 136,00 Euro |
| c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen | 68,00 Euro |
| d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen | 136,00 Euro. |
12. In § 8 Absatz 5 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
13. In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
14. In § 9 Absatz 3 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
15. In § 9 Absatz 5 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
16. In § 9 Absatz 6 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
17. In § 9 Absatz 7 wird die Gebühr auf 34,00 Euro geändert.
18. Der § 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
„Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben werden kann.“
19. In § 9 Absatz 9 Satz 2 wird die Gebühr auf 19,00 Euro geändert.
20. In § 9 Absatz 10 wird die Gebühr auf 359,00 Euro geändert.
21. In § 9 Absatz 11 wird die Gebühr auf 40,00 Euro geändert.
22. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „ihre Bevollmächtigten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wedel, den TTMMJJJJ

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Übersicht der Änderungen

alt		neu
„Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen.“	§ 2 (6) Satz 2	„Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH oder anderen Versorgern zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen.“ <i>Vereinzelt werden Grundstücke auch durch die Stadtwerke Pinneberg GmbH oder Hamburg Wasser versorgt.</i>
Schmutzwassergebühren zentral 2,26 €/m ³	§ 3 (1) Satz 1	2,69 €/m ³
Dezentrale Schmutzwassergebühren	§ 3 (2)	
Jährliche Grundgebühr 87,75 €	a)	118,72 €
Regel- und Bedarfsabfahren 95,08 €	b)	116,70 €
Entsorgungsgebühr Sammelgruben 6,52 €	c) Nr. 1	10,54 €
Entsorgungsgebühr Kleinkläranlagen 16,28 €	c) Nr. 2	22,08 €
Niederschlagswassergebühren 0,66 €/m ²	§ 6	0,57 €/m ²
„... Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung ...“	§ 8 (1) § 9 (1) + (4)	„... Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung ...“ <i>Die Satzung vom 05.12.2001 ist nicht mehr in Kraft.</i>
Genehmigungsgebühren:	§ 8 (2)	
für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 187,00 €	a)	193,00 €
für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 220,00 €	b)	227,00 €
für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 253,00 €	c)	261,00 €
für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 319,00 €	d)	329,00 €

für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 253,00 €	e)	261,00 €
für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 319,00 €	f)	329,00 €
für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 638,00 €	g)	658,00 €
Gebühr vereinfachtes Genehmigungsverfahren 33,00 €	§ 8 (3)	34,00 €
Genehmigungsgebühr Nachträge	§ 8 (4)	
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 66,00 €	a)	68,00 €
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 132,00 €	b)	136,00 €
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 66,00 €	c)	68,00 €
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 132,00 €	d)	136,00 €
Gebühr für Teil- und Schlussabnahmen 33,00 €	§ 8 (5)	34,00 €
Sonstige Verwaltungsgebühren je angefangene ½ Stunde 33,00 €	§ 9 (2) - (3) (5) - (7)	34,00 €
„Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 11,00 Euro erhoben.“	§ 9 (8)	„Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben werden kann.“ <i>Vereinfachung des Verfahrens</i>
Gebühr zusätzlicher Verwaltungsaufwand 18,00 €	§ 9 (9) Satz 2	19,00 €
Gebühr für Nachuntersuchungen bei Indirekteinleitern 186,00 €	§ 9 (10)	359,00 €
Gebühr für zusätzliche Ablesung von Wasserzählern 30,00 €	§ 9 (11)	40,00 €